

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
Kleinspalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoncen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Montag, den 20. October 1879,

Nachmittags 3 Uhr,

im VerhandlungsSaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlag in der Hausflur des amthauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.
Schwarzenberg, am 11. October 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Wirting.

Estr.

Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen ist das 15. Stück vom laufenden Jahre erschienen.

Dasselbe enthält unter Nr. 97: Verordnung zur Ausführung der §§. 4 und folgende des Gesetzes vom 4. März 1879, einige mit der Civilprozessordnung zusammenhängende Bestimmungen enthaltend; vom 16. September 1879. Nr. 98: Verordnung, den Vorbereitungsdienst zur Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte betreffend; vom 17. September 1879. Nr. 99: Verordnung, die Abhaltung von Sühneversuchen mit Studirenden der Universität zu Leipzig und des königlichen Polytechnikums zu Dresden betreffend; vom 18. September 1879. Nr. 100: Verordnung, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend; vom 19. September 1879. Nr. 101: Verordnung, die in den Gefangenenanstalten zu Dresden und Chemnitz zu verbüßenden Gefängnisstrafen betreffend; vom 20. September 1879. Nr. 102: Verordnung, die Mittheilung von Akten und Urkunden betreffend; vom 22. September 1879. Nr. 103: Verordnung, die Schöffen und Geschworenen betreffend; vom 23. September 1879. Nr. 104: Bekanntmachung, die Rangverhältnisse der Richter und Staatsanwälte betreffend; vom 24. September 1879. Nr. 105: Bekanntmachung, die Function des Landesthierarztes betreffend; vom 26. September 1879. Nr. 106: Bekanntmachung, die Bestellung eines Wahlcommissars für die Ergänzungswahl im 22. städtischen Wahlkreise betreffend; vom 26. September 1879. Nr. 107: Verordnung, die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend; vom 16. September 1879 und liegt an Rathsstelle zu Jedermanns Einsichtnahme aus.

Eibenstock, am 13. October 1879.

Der Stadtrat h.
Rost, Bürgermeister.

Die Amnestiefrage in Frankreich.

Ar. C. Seder ruhig denkende Politiker, gleichgültig zu welcher Parteilichkeit er sich bekennt, wird zugeben müssen, daß für Frankreich die republikanische Regierungsform die am besten geeignete wäre, vorausgesetzt, daß diese Form Festigkeit und Dauer verspricht. Seitdem Mac Mahon zurückgetreten und dem wirklich unparteiischen, streng gesetzlichen Grevy den Platz geräumt hat, seitdem Baddington an der Spitze des Cabinets steht und mit allen Mächten freundschaftliche Beziehungen unterhielt, war man zu der Annahme berechtigt, Frankreich werde endlich zur Ruhe und Besinnung kommen und in maßvoller Zurückhaltung denjenigen Platz in dem europäischen Concert einnehmen, der ihm durch seine Culturstellung und durch Tradition gebührt und den ihm neidlos jede andere Macht gern einräumt.

Indessen das Wort, was einst auf die aus der Verbannung zurückkehrenden Bourbonen angewendet wurde: „sie haben nichts gelernt und nichts vergessen,“ — dieses Wort kann man mit gutem Rechte auf das ganze französische Volk anwenden; denn was für Agitationen sich neuerdings jenseit der Vogesen breit machen, läßt sich kaum in dem kurzen Rahmen eines einzigen Artikels schildern und gerade diese Agitationen sind ganz dazu angethan, die immerhin noch schwachen Wurzeln des republikanischen Gedankens in Frankreich aufs Aergste zu gefährden.

Während sich seit den verhängnisvollen Attentaten des vorigen Jahres in fast allen europäischen Ländern eine starke conservative Strömung geltend macht, wie solche z. B. bei den neuen preussischen Wahlen einen beredten Ausdruck fand, tritt in Frankreich die gerade entgegengesetzte Erscheinung auf. Das an Zahl verhältnißmäßig nur geringe Häuflein der Radicalen in der Kammer beherrscht in Wirklichkeit die Tagesstimmung und es ist ihm dies um so leichter, als das leichtbewegliche Volk immer und immer etwas „Neues“ haben will. Die weniger weit links stehenden Gambettisten müssen, um ihren Einfluß zu erhalten, ebenfalls mit in das radicale Kampfhorn stoßen, und so rücken die ganzen republikanischen Parteien immer langsam und sich selber kaum bewußt, mehr und mehr nach links.

Das tollste Treiben, die wütheste Agitation ist den Heißspornen der Radicalen recht, wie ihre neuerliche Agitation zu Gunsten einer allgemeinen Amnestie zeigt. In der ganzen neueren Geschichte ist ein größerer Widersinn noch nicht zu Tage getreten. Vor acht Jahren hat eine legale republikanische Regierung Kriegsgerichte eingesetzt, um die Kom-

munisten abzurtheilen; so manche Verurtheilung mag hart, grausam, ungerecht gewesen sein, so mancher Unschuldige wird dabei mit dem Schuldigen haben leiden müssen; es soll zugegeben werden, daß die Richter nicht frei von parteilicher Leidenschaft waren; aber immerhin sind doch die Greuelthaten der Kommune historisch feststehende Thatfachen, für deren Verübung die Schuldigen zur strengsten Rechenschaft herangezogen werden mußten. Nun war es ja natürlich, daß mancher seitens der Gerichte begangene Fehler einigermaßen wieder ausgebeßert wurde; und dazu war das Amnestierecht des Präsidenten ein brauchbares Werkzeug. Aber sämmtlichen Verbrechern „von Rechts wegen“ Gnade andeuten zu lassen, dazu liegt nicht der mindeste Grund vor und nur solche Leute können derartige Forderungen stellen, die mit den Communards auf ein und derselben Stufe stehen, die also im gegebenen Falle genau ebenso wie jene handeln würden.

Grevy hat von dem ihm zustehenden Amnestierechte einen sehr umfassenden Gebrauch gemacht; er hat Leute begnadigt, deren Fernhaltung von dem Volksleben nach deutschen Begriffen ein Akt der Staatsklugheit gewesen wäre. Aber je mehr er schon gethon hat, je mehr soll er thun; die Forderung der Radicalen geht jetzt dahin, eine Generalamnestie zu erlassen.

Darauf kann und darf das Ministerium Baddington nicht eingehen, wenn es nicht den politischen Kredit, den Frankreich sich in den letzten zwei Jahren in Europa geschaffen, auf das Tiefste erschüttern will. Aus dem gleichen Grunde kann Grevy seinen Namen nicht unter solch ein verhängnisvolles Dokument setzen. Aber was gilt das den Radicalen; sie halten ihre Zeit für gekommen und damit er nicht von diesen Leuten überflügelt wird, schließt sich ihnen Herr Leon Gambetta mit ganzer Seele an. Der Präsidententisch in der Deputirtenkammer ist ihm die letzte Sprosse auf der Leiter zum Präsidentensessel der Republik und Gambetta hebt schon den Fuß, diese letzte Sprosse emporzusteigen. Wenn es seinem starken Einflusse gelingt, die Frage der Generalamnestie in der nächsten Session der Kammern in Fluß zu bringen, wenn es ihm ferner gelingt, eine Majorität für diese Sache zu schaffen, so ist nicht nur der Rücktritt des Cabinets Baddington, sondern auch der Rücktritt Grevys gewiß und den Platz des letzteren wird dann Niemand anders einnehmen, als der ehemalige Diktator von Tours.

Welche Aussicht sich dabei vor unsern Augen eröffnet, läßt sich kaum in kurzen Worten schildern. Gambetta muß die Amnestie proklamiren